



LANDRATSAMT WALDSHUT

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Str. 167
79079 Freiburg i. Brsg.

**Dezernat für Ordnung, Verkehr und
Kommunalangelegenheiten**

Geschäftszeichen: **A 98/Bf. RP**
Freiburg_Offenlage Planfeststellungsverfahren
A 98.5.docx

Sachbearbeiter/in: Walter Scheifele
Dienstgebäude: Kaiserstraße 110
Zimmer: 132
Telefon: 07751 86-2000
Telefax: 07751 86-2199
Walter.Scheifele@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 07.02.2018

Neubau der Bundesautobahn A 98 zwischen Karsau und Schwörstadt (A 98.5) Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff FStrG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG Offenlage Planfeststellungsverfahren A 98.5 Stellungnahme Ihr Zeichen 24-0513.2/1.454.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Offenlage „Planfeststellungsverfahren A 98.5“ nimmt der Landkreis, auch als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches:

I.1 Trasse und Verkehrswirksamkeit:

Seitens des Landkreises Waldshut wird es begrüßt, wenn weitere Lückenschlüsse der A 98 bzw. einer leistungsfähigen West-/Ostverbindung verwirklicht werden, um diese für die Anbindung des Landkreises Waldshut nach Westen und für den Durchgangsverkehr wichtige Verbindung zu realisieren. Die Region benötigt eine leistungsfähige überregionale Anbindung, der Lückenschluss zwischen A 5 und A 81 muss verbessert werden. Die Ortsdurchfahrten, die bereits heute überlastet sind und zu nicht akzeptablen Staus führen, müssen endlich entlastet werden, die Zukunft und die Entwicklung der Region hängt entscheidend davon ab, wann eine durchgehende leistungsfähige West/Ostverbindung verwirklicht werden kann.

Der Landkreis Waldshut ein großes Interesse daran, dass es in Abschnitt 5 vorangeht und es zu einer rechtssicheren Planfeststellung kommt, da es nur dann mit der A 98 in Richtung Osten weitergeht und die Abschnitte 5 und 6 untrennbar zusammenhängen. Mängel und Widrigkeiten in Abschnitt 5 wirken sich unweigerlich auf den Nachbarabschnitt 6 aus und blockieren diesen.

Der Landkreis Waldshut hat sich hinsichtlich des Abschnitts 6 zu Gunsten der Kosenstrasse der Region positioniert. Dies im Schulterschluss mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und den Städten Bad Säckingen und Wehr. Dies bedeutet ab der Wolfgrabenbrücke



Öffentliches
Parkhaus
Viehmarktplatz

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Dezernat für Ordnung, Verkehr
und Kommunalangelegenheiten
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon 07751 86 0
Telefax 07751 86 1999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04
BIC: SKHRDE6WXXX

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06
BIC: GENODE61WT1

in Richtung Osten eine talseitige Führung, an die sich dann im westlichen Bereich des Abschnitts 6 die bergseitige Trassierung anschließt, insb. um den entspr. Abstand zur Stadt BS zu wahren und die Heilquellen zu schützen.

Der Landkreis Waldshut ist bezogen auf diese Offenlage A 98.5 vor dem Hintergrund des Abschnittsende in Richtung Osten trassenbezogen „nur“ insoweit betroffen (*weiteres wegen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie wegen des Variantenvergleiches mit Auswirkungen auf den Abschnitt 6 siehe unter II*), als dass die Wahl der Trassierung im Abschnitt A 98.5 auch Folgen auf die Trassierung im Bereich A 98.6 haben kann. Dies insbesondere dann, wenn die Vorzugsvarianten 2 und 3 im Abschnitt A 98.5 nicht zum Zuge kämen und in der Folge mit der Variante 4 oder 5 eine Vorfestlegung im Abschnitt 5 vorgenommen wird, da dann im Abschnitt 6 „nur“ noch eine (Anschluss-)Tallösung möglich ist. Verbleibt es dagegen bei den Vorzugsvarianten 2 und 3 im Abschnitt A 98.5, so wird dadurch grundsätzlich kein Präjudiz im Abschnitt A 98.6 geschaffen, da dort mit der Variante 3 oder mit der Variante 2 eine Tal- oder Berglösung noch möglich ist, um als ersten Schritt im Abschnitt 6 die Verkehrswirksamkeit herzustellen.

Die Abschnittsverkürzung im Bereich A 98.5 von der Anschlussstelle Wehr in Richtung Westen in den Bereich der Wolfsgrabenbrücke wurde durch den Vorhabenträger in der Vergangenheit durchgeführt, um die Problematik der Trassenführung im Abschnitt 6, d.h. die Wahl der Berg- oder Tallösung vorerst auszuklammern und mit der Realisierung der A 98 von West nach Ost schneller voranzukommen, damit weitere Lücken geschlossen werden. Auch war dortmals die Frage von Bedeutung, in welcher Form sich die A 98 im neuen Bundesverkehrswegeplan wiederfindet und ob bereits vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen des Abschnitts 5 genehmigt werden und vorab insgesamt umgesetzt werden können. Ob aus heutiger Sicht diese Verkürzung des Abschnitts vor dem Hintergrund der nachfolgend angesprochenen Verkehrswirksamkeit nochmals so getroffen würde, braucht nicht abschließend entschieden zu werden, da dieser Verfahrensabschnitt in der Offenlage ist und so fortzuführen ist. Letztendlich eröffnen nur die Bergvarianten 1 bis 3 im Abschnitt 5 dieses trassenneutrale Vorgehen, würde eine Talvariante in Abschnitt A 98.5 (Variante 4 und 5) favorisiert, könnte der Vorhabenträger die Trassenführung im Bereich A 98.6 nicht so offen gestalten und müsste die Fortführung im Abschnitt 6 (Trassenführung zur Verkehrswirksamkeit) in den Abwägungsprozess förmlicher miteinbeziehen.

Andererseits ist nun rechtlich zu berücksichtigen, dass eine Verkehrswirksamkeit des Abschnittes 5 erst hergestellt werden kann, wenn zumindest der Abschnitt 6 bis Wehr verwirklicht ist. Dies bedingt planungsseitig, dass zumindest der Bereich Wolfsgrabenbrücke bis Wehr auch wirksam planfestgestellt werden muss, bevor mit der planfestgestellten Variante im Abschnitt 5 die Bauausführung begonnen werden kann, da nicht mit dem Bau eines planfestgestellten Teils begonnen werden darf, bevor die Verkehrswirksamkeit rechtlich gesichert ist. Dies führt planungsseitig zu einem Zeitvorteil, bauseitig und hinsichtlich einer Verkehrsfreigabe kann dagegen der Zeitraum dadurch nicht verkürzt werden im Vergleich dazu, dass eine verkehrswirksame Strecke en bloc planungsseitig umgesetzt, festgestellt und dann gebaut wird.

Diese Konstellation bedingt für den Vorhabenträger, dass trotz Beschränkung der Offenlage und Planfeststellung auf den Abschnitt 5 immer abschnittsübergreifend auf den Abschnitt 6 geschaut werden muss, da zumindest bis zur Herstellung der Verkehrswirksamkeit diese Gesamtmaßnahme abschnittsübergreifend als Einheit anzusehen und abzuwägen ist. Da die planfestzustellende A 98 sowohl im Abschnitt 5 als auch im Abschnitt 6 durch naturschutzrelevante Gebiete geplant und umgesetzt werden muss, ist eine abschnittsübergreifende Gesamtschau vergleichbar einer Planung und Planfeststellung aus einem Guss (z.B. der verkehrswirksamen Gesamtstrecke in einem Abschnitt) vorzunehmen, um nicht wegen der (nicht verkehrswirksamen) Abschnittsbildung rechtlich angreifbar zu sein. Dies wäre möglicherweise dann der Fall, wenn nicht zumindest der östliche Abschnitt im Bereich 6 nicht in derselben Tiefe bereits jetzt aufgearbeitet wird, da eine nicht verkehrswirksame Abschnittsbildung sicherlich nicht dazu führen darf, dass für bestimmte abwägungsrelevante

Kriterien die Abschnittsbildung zu Nachteilen führt und ihre Gewichtung im Vergleich zu einer Gesamtschau in einem Abschnitt bezogen auf das jeweilige Oberkriterium/Schutzgut Not leidet. Werden Ausnahmen z.B. für Eingriffe in FFH-Gebiete in Anspruch genommen, müssen diese Eingriffe in ihrem Gesamtumfang hier abschnittsübergreifend gesehen und abgewogen werden, um nicht infolge einer nicht verkehrswirksamen „Stückelung“ diesem Schutzgut nicht bzw. unangemessen Rechnung zu tragen. Auch darf die Vorgehensweise nicht dazu führen, dass im weiteren Verlauf der A 98 nach Osten die naturschutzrechtlichen Ausnahmetabestände im westlichen Teil dann weiteren Ausnahmen entgegen gehalten werden und die folgende Trassierung faktisch eingrenzen, was bei einer Gesamtabwägung und gesamthaften Einbindung einer längeren Strecke bspw. in ein einheitliches Verfahren hätte vermieden werden können. Dass dieser Einwand nicht durchgreifen kann und das Verfahren im Abschnitt 5 dadurch zu einem späteren Zeitpunkt in Frage gestellt werden kann, muss durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und abgesichert werden. Wenn dies, so wie geplant, gerichtsfest möglich und umgesetzt wird, steht dieser Art der Planung und Planfeststellung nichts entgegen. In der Folge muss dann allerdings der Abschnitt 6 genauso zügig bis zur Planfeststellung umgesetzt und nachgeschoben werden, denn nur mit planfestgestelltem Abschluss kann der Bau dann im Abschnitt 5 von West nach Ost beginnen, d.h. die verschiedenen Verfahren müssen faktisch ineinandergreifen.

Nachdem mittlerweile das Vorhaben PSW Atdorf aufgegeben ist, wird im Abschnitt A 98.6 die Frage anstehen, ob östlich von Wehr sich Modifizierungen der im Rahmen der Vorplanung bisher vorliegenden Trassenführungen anbieten, um den gewonnenen Freiraum für Optimierungen und neue Möglichkeiten zu nutzen. Je nach Entscheidung dieser Frage und des Umfangs der Modifizierungen müsste dann, um die Verkehrswirksamkeit möglichst schnell herzustellen, ggf. auch die Frage diskutiert werden, ob der Abschnitt 6 nicht aufzuteilen ist in einen Abschnitt westlich und östlich von Wehr, ohne dass dann dadurch die Gesamtschau in Frage gestellt wird, zumal mit der Planfeststellung des westlichen Teils die Baufreigabe im Abschnitt 5 zusammenhängt. Vorrangiges Ziel muss es allerdings weiter sein, den gesamten Abschnitt 6, ggf. in der Zuständigkeit der DEGES, bezogen auf die Verkehrswirksamkeit des Abschnittes 5 „just in time“ zu planen und planfestzustellen.

Soweit auch unter Berücksichtigung und Umsetzung dieser „Forderungen“ hinsichtlich dieser Abschnittsbildung im Hinblick auf eine gerichtsfeste Umsetzung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien seitens des Vorhabenträgers doch Bedenken bestehen, müsste alternativ noch die Frage aufgeworfen werden, ob entgegen der Abschnittsverkürzung des Abschnitts 5 in der Vergangenheit nicht doch wieder der ursprüngliche Abschnitt 5 als verkehrswirksame Einheit ins Auge gefasst werden muss, um damit zu einer rechtssicheren Planfeststellung, die Vorrang hat, zu kommen. Dies insbesondere dann, wenn die Planungen im gesamten Abschnitt 6 wegen der veränderten Tatsachenlage mit dem PSW Atdorf einhergehend mit dem nicht einfachen Heilquellenschutz im Raum Bad Säckingen doch mehr Zeit benötigen, um den gesamten Abschnitt 6 planfestzustellen, ohne den Weg einer Abschnittsaufteilung im Abschnitt 6 gehen zu wollen bzw. zu können. Dies hängt maßgeblich auch von dem Charakter und der Güte der frei gewordenen Flächen ab, d.h. ob dadurch neue Trassierungen ermöglicht werden, die den bisherigen Stand der Planung noch einmal zurück versetzen und einen Mehrbedarf an Planungszeit erfordern.

Ziel sollte es sein mit der durchzuführenden Offenlage in diesem Verfahren, auch mit Nachbesserungen und Optimierungen, die Planfeststellung zu erlangen. Wesentliche Veränderungen, auch hinsichtlich des Umfangs, würden zwangsläufig dazu führen, dass die Offenlage wiederholt werden müsste. Dies darf nur als allerletzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden und muss grundsätzlich vermieden werden.

Wir bitten diese Überlegungen dahingehend einfließen zu lassen, dass ggf. notwendige weitere Abklärungen und Untersuchungen noch im Rahmen der Offenlegung umgesetzt und nachgebessert werden, damit nicht zu einem späteren Zeitpunkt Defizite dem Vorhabenträger vorgehalten werden können, die zu einem „Zurück auf Null“ des Verfahrens führen und nochmals wichtige Zeit im Sinne einer Umsetzung verloren geht.

I.2 Regelquerschnitt und Überdeckung im Bereich Rheinfelden:

Der Landkreis unterstützt die Überlegungen der Stadt Rheinfelden im Hinblick auf die Forderung einer längeren Überdeckung, um die mit der längeren Überdeckung verbundenen positiven Gesichtspunkte zu Gunsten der Bevölkerung und Umwelt zu erreichen. Soweit dies durch Berücksichtigung eines geringeren Regelquerschnitts im Abschnitt 5 erreicht und befördert werden kann, der den anderen bereits verwirklichten Regelquerschnitten entspricht, wird dies unterstützt. Die entspr. Richtlinien für die Anwendung der Regelquerschnitte haben sich geändert, dies sollte jedoch nicht ausschließen zur Vermeidung eines erhöhten Eingriffs und zur Minimierung der Kosten diesen Gesichtspunkt mit einfließen zu lassen. Dies insb. dann, wenn dadurch im Bereich des LK Lörrach eine größere Akzeptanz für die Trassierung der A 98 erreicht werden kann und eklatante Nachteile mit dem geringeren Querschnitt auch unter Berücksichtigung der längsteilten Dringlichkeit bei der Verwirklichung nicht damit verbunden sind und der dadurch gewonnene finanzielle Spielraum, auch wenn auf eine längere Überdeckung grds. kein Rechtsanspruch bestehen sollte, zugunsten der Optimierung des Deckels eingesetzt werden könnte.

II. Stellungnahme der Fachämter im einzelnen:

II.1 Flurneuordnung

Durch die Planfeststellung sind Belange der Flurneuordnung im Landkreis Waldshut berührt.

Im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Wehr (Dinkelberg) ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen (A II 11CEF) auf einer Gesamtfläche von 14,24 ha, überwiegend auf Ackerflächen, geplant. Aus folgenden Gründen haben wir Bedenken:

1. Derzeit werden in der Flurneuordnung Wehr (Dinkelberg) die Maßnahmen des genehmigten Wege- und Gewässerplanes umgesetzt. Der Planung liegt ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept zugrunde, welches durch die vorgesehene Umwandlung von Ackerland in magere Mähwiesen grundlegend verändert wird. Durch diese Änderung des Acker-/Grünlandverhältnisses kann keine wertgleiche Zuteilung mehr erfolgen, weil für die Neuzuteilung der viehhaltenden Betriebe im Verfahrensgebiet Ackerland nicht mehr im ausreichenden Umfang zur Verfügung steht.
2. Vor dem Hintergrund, dass im Verfahrensgebiet in den einsturzgefährdeten Flächen des ehemaligen Gipsbergbaugebietes ein Bodenschutzgebiet ausgewiesen werden soll, stellt die Überplanung weiterer Flächen für den Ausgleich des Bauabschnitts A 98.5 eine Gefahr für eine strukturfördernde Neuzuteilung und damit eine substantielle Gefährdung der Ziele der Flurneuordnung Wehr (Dinkelberg) dar.
3. Die Bereitstellung der für die Ausgleichsmaßnahme benötigten Flächen bewirkt eine Änderung des Verfahrenszwecks. Es ist somit eine Umstellung der bisherigen Regelflurbereinigung in ein kombiniertes Verfahren nach den §§ 1, 37 sowie 87 Flurbereinigungsgesetz erforderlich. Hierbei ist mit Widersprüchen zu rechnen, eine erhebliche Verzögerung im Verfahrensforgang ist unvermeidbar.

Die Flurneuordnung Wehr (Dinkelberg) wurde mit dem Ziel angeordnet, die agrarstrukturellen Verhältnisse der auf dem Dinkelberg wirtschaftenden Betriebe, insbesondere durch Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes zu größeren und günstiger geformten Einheiten und Ertüchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, zu verbessern, um damit die Bewirtschaftung des Dinkelbergs nachhaltig zu sichern. Mit der Umwandlung von über 14 ha Ackerfläche in magere Mähwiesen rückt dieses Ziel in weite Ferne, man muss dann darüber nachdenken, ob die Flurneuordnung nicht

eingestellt werden muss. Dies zieht die Frage nach sich, wer für den entstandenen Schaden (bisherige Investitionen in Planung und Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, etc., - weit mehr als eine Million Euro) aufkommt. Die Anlage von Nisthilfen für den Steinkauz (A II 23CEF) ist ohne nachteilige Auswirkungen auf die Ziele der Flurneuordnung möglich.

II.2 Landwirtschaft:

Insgesamt sind für die Maßnahmen rund 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 2,79 ha Ackerfläche vorgesehen. Die anderen Flächen werden als Grünland bewirtschaftet. Es handelt sich um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für eine Baumaßnahme im Landkreis Lörrach. Alleine dieser Sachverhalt ist seitens der Landwirtschaft im Raum Wehr nicht zu verstehen und nachvollziehbar.

Ein Großteil der Flächen auf dem Dinkelberg sind bereits in der Mähwiesenkulisse. Unsere Landwirte benötigen auch noch Flächen, die etwas intensiver bewirtschaftet werden können. Wir regen daher an, Ausgleichsflächen verstärkt auf landeseigenen oder kommunalen Flächen (z.B. Waldumbaumaßnahmen) in Anspruch zu nehmen, um der Landwirtschaft auch noch Entwicklungsmöglichkeiten zu lassen.

Im diesem Raum läuft derzeit ein Flurneuordnungsverfahren. Die vorgesehenen Maßnahmen stören das Verfahren der Flurneuordnung erheblich.

Betroffen sind insgesamt sieben Bewirtschafter und einige Flächen, die nicht im Gemeinsamen Antrag beantragt sind. Hauptbetroffen sind zwei Landwirte mit 4,59 ha bzw. 6,21 ha.

Der Betrieb T.G. bewirtschaftet als Mutterkuhhalter die im Verfahren vorgesehenen Grünlandflächen (2,63 ha) als Mähweide. Die Weideflächen werden vom Betrieb gebraucht. Eine Umwandlung in FFH-Flachlandmähwiese ist daher problematisch, da der Tritt der Tiere bei Beweidung die Entwicklung zu einer Mähwiese erheblich stören wird.

Außerdem werden dem Betrieb 1,84 ha Ackerland entzogen, das der Biobetrieb als Futtergrundlage dringend benötigt. Die geplante Umwandlung in eine FFH-Mähwiese würde zu einem deutlichen Ertragsverlust führen. Alleine durch FFH-Mähwiesen ist keine betriebswirtschaftlich sinnvolle Tierhaltung möglich. Die ohnehin wenigen Ackerflächen in der Raumschaft sind zu erhalten, um den Betrieben die Erzeugung von energiereichen Futtermitteln zu sichern. Durch die Ackerflächen lässt sich der bereits hohe FFH-Anteil teilweise kompensieren.

Der Betrieb bewirtschaftet bereits 25,43 ha (=20,4%) kartierte FFH-Mähwiesen. Weitere Ausweisungen zu FFH-Mähwiesen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen abzulehnen.

Der Betrieb R., ein Pferdepensionsbetrieb bewirtschaftet alle 6,21 ha, die zur Umwandlung in eine FFH-Mähwiese vorgesehen sind, als Grünland. Der Betrieb bewirtschaftet bereits 12,47 ha (16,7%) kartierte FFH-Mähwiesen. Als Pferdepensionsbetrieb nutzt er die Flächen primär zur Heugewinnung; die Bewirtschaftung ist also eher mit den Vorgaben einer FFH-Mähwiese in Einklang zu bringen.

Wir bitten um eine adäquate Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft.

II.3 Forst:

Für den Bau des Autobahnabschnittes A 98/5 summiert sich die forstrechtliche Ausgleichsfläche auf insgesamt 230,20 ha. Hiervon befinden sich 7,56 ha im Landkreis Waldshut. Auf diesen im Landkreis Waldshut liegenden Ausgleichsflächen, findet seit 2016 eine vorgezogene Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen statt, die bis Ende 2018 abgeschlossen ist. Die genannten Maßnahmen sind in den Planungsunterlagen -19.2 Forstrechtlicher Ausgleich- exakt beschrieben und decken sich mit denen unserer Planung bzw. mit denen unseres Vollzuges.

II.4 Natur- und Artenschutz:

Die Prüfrelevanz im o. g. Verfahren beschränkt sich auf Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Waldshut (hier: Gemeinde Wehr) sowie die Alternativenprüfung mit Bezug auf den benachbarten Abschnitt 6. Gemäß Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.1 Blatt Nr. 1) wurde dabei auf die eindeutig im Landkreis Waldshut gelegenen Maßnahmen im Offenland fokussiert.

Maßn.Nr. A II 11.1 CEF (Karte: Unterlage 5, Blatt 17. Gem. Wehr, Flst.Nr. 4481 ff.)
Maßn.Beschreibung (Unterlage 19.1 LBP Bericht S. 122): Entwicklung von Flachland-Mähwiesen (alle Teilflächen A II 11 CEF: 14,24 ha; 2 Jahre vor Baubeginn)

Maßn.Bewertung:

Der Asphaltweg (Orthophoto: Gem. Wehr Flst.Nr. 4481, 4489, 4490, 4491, 4492, 4493, 4494, 4499, 4500 und 4502) ist noch vollständig herauszunehmen, und die Unterlagen sind diesbezüglich zu berichtigen – etwaige weiter benötigte Fläche könnten im direkten Anschluss an die Aufwertungsflächen am Dinkelberg dazu genommen werden, sofern von den Gegebenheiten her geeignet.

Neben den vorhandenen Wegen sind generell - für alle Planungen im Verfahrensgebiet Flurneuordnung Dinkelberg (Wald) – etwaige Wegeplanungen zu beachten. Eine Doppelbelegung, z. B. Wegverbreiterung / Herstellung FFH-Mähwiese ist auszuschließen. Laut Ausbaukarte Flurneuordnung Dinkelberg (Wald) (Stand April 2017) ist eine Fortsetzung des Grünwegs auf Flst.Nr. 4929 nach Westen hin geplant. Grünwegnutzung und FFH-Mähwiesen stehen grundsätzlich in einem Konfliktverhältnis. Der Grünweg sollte aus der FFH-Planung herausgenommen und die Kompensation an anderer Stelle erbracht werden. Anderenfalls sollte eine reine Grünlandnutzung ohne Wegenutzung/-rechte stattfinden, um die Entwicklung und Erhaltung der geplanten FFH-Mähwiese dauerhaft sicherzustellen.

Maßn.Nr. A II 11.2 CEF (Karte: Unterlage 5, Blatt 17. Gem. Wehr, Flst.Nr. 4668, 4669, 4669/1)
Maßn.Beschreibung (Unterlage 19.1 LBP Bericht S. 122): Entwicklung von Flachland-Mähwiesen (alle Teilflächen A II 11 CEF: 14,24 ha; 2 Jahre vor Baubeginn)

Maßn.Bewertung:

Laut Ausbaukarte Flurneuordnung Dinkelberg (Wald) (Stand April 2017) handelt es sich bei Flst.Nr. 4668 um einen bestehenden Grünweg. Grünwegnutzung und FFH-Mähwiesen stehen grundsätzlich in einem Konfliktverhältnis. Der Grünweg sollte aus der FFH-Planung herausgenommen und die Kompensation an anderer Stelle erbracht werden. Anderenfalls sollte eine reine Grünlandnutzung ohne Wegenutzung/-rechte stattfinden, um die Entwicklung und Erhaltung der geplanten FFH-Mähwiese dauerhaft sicherzustellen.

Laut Ausbaukarte Flurneuordnung Dinkelberg (Wald) (Stand April 2017) ist randlich eine Parkplatzsignatur eingetragen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmenflächen A 98.5 und Flurneuordnung Dinkelberg (Wald) sich hier nicht überschneiden. Ggf. ist die Maßnahme A II 11.2 CEF zu ändern.

Maßn.Nr. A II 11.3 CEF (Karte: Unterlage 5, Blatt 17. Gem. Wehr, Flst.Nr. 5003 ff.) und **Maßn.Nr. A II 11.4 CEF** (Karte: Unterlage 5, Blatt 17. Gem. Öflingen, Flst.Nr. 779 ff.)
Maßn.Beschreibung (Unterlage 19.1 LBP Bericht S. 122): Entwicklung von Flachland-Mähwiesen (alle Teilflächen A II 11 CEF: 14,24 ha; 2 Jahre vor Baubeginn)

Maßn.Bewertung:

Kleinflächige randliche Biotopüberschneidung (Karte: Gem. Wehr Flst.Nr. 5017) sowie Asphaltweg (Orthophoto: Gem. Wehr Flst.Nr. 5017, 5018) vollständig herausnehmen und Unterlagen diesbezüglich berichtigen – etwaige weiter benötigte Fläche könnten im direkten Anschluss an die Aufwertungsflächen am Dinkelberg dazu genommen werden, sofern von den Gegebenheiten her geeignet; die Wegfunktion Flst.Nr. 5020 + 5038 ist zu entwidmen; Wald- und Gehölzrandpflege sind zu gewährleisten, um ein Einwachsen und zu starkes Beschatten in die geplanten Maßnahmenflächen dauerhaft zu verhindern.

Laut Ausbaukarte Flurneuerung Dinkelberg (Wald) (Stand April 2017) ist randlich eine Parkplatzsignatur eingetragen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmenflächen A 98.5 und Flurneuerung Dinkelberg (Wald) sich hier nicht überschneiden. Ggf. ist die Maßnahme A II 11.4 CEF zu ändern.

Eine kleine Fläche (ca. 15 x 50 m²) im zentralen Bereich von A II 11.3 CEF weist bereits typische Arten wie Kleiner Wiesenknopf *Sanguisorba minor*, Acker-Witwenblume *Knautia arvensis*, Aufrechte Trespe *Bromus erectus* und Knolliger Hahnenfuß *Ranunculus bulbosus* auf (Begehung 11.01.2018) und könnte schon dem Maßnahmenziel entsprechen. Die Fläche ist nach entsprechender Überprüfung von der Maßnahmenplanung auszusparen – etwaige weiter benötigte Flächen könnten im direkten Anschluss an die Aufwertungsflächen am Dinkelberg dazu genommen werden, sofern von den Gegebenheiten her geeignet.

Eine kleine Fläche (ca. 20 x 20 m²) von A II 11.3 CEF auf Flst.Nr. 5070 weist bereits typische Arten wie Margerite *Chrysanthemum leucanthemum*, Kleiner Wiesenknopf *Sanguisorba minor*, Acker-Witwenblume *Knautia arvensis* (zahlreich) und Knolliger Hahnenfuß *Ranunculus bulbosus* auf (Begehung 11.01.2018) und könnte schon dem Maßnahmenziel entsprechen. Die Fläche ist nach entsprechender Überprüfung von der Maßnahmenplanung auszusparen – etwaige weiter benötigte Flächen könnten im direkten Anschluss an die Aufwertungsflächen am Dinkelberg dazu genommen werden, sofern von den Gegebenheiten her geeignet.

Maßn.Nr. A II 12 CEF (Karte: Unterlage 5, Blatt 16. Gem. Öflingen, Flst.Nr. 2656, 2798)

Maßn.Beschreibung (Unterlage 19.1 LBP Bericht S. 122 + S. 144 f.): Anlage von Strauchhecken (0,16 ha; 2 Jahre vor Baubeginn) – „Es ist vorgesehen, ... Heckenpflanzungen in einer Breite von ca. 5 – 10 m vorzunehmen. Die entstehenden Feldhecken sollen auch eine optische Grenze zu den benachbarten intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen darstellen. Zur Pflanzung sind Arten wie z. B. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Wildkirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaf-fenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schneeball (*Viburnum opulus* u. *V. lantana*) vorgesehen.“

Der Anteil an Bäumen sollte ca. 20 % der Gesamtfläche betragen.

Ziel des Maßnahmentyps ist es, durch die Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölzarten neue Gehölzstrukturen im Naturraum zu schaffen und hierdurch eine deutliche Verbesserung des Brutplatz- und des Nahrungsangebotes im Raum zu erreichen. ... Die Maßnahmen stellen vorgezogene Maßnahmen (CEF) für den Neuntöter (Schaffung Reproduktionshabitate) sowie kompensatorische Maßnahmen (FCS) für andere Vogelarten (v. a. als Nahrungshabitat, für heckenbrütende Vögel auch Reproduktionsstätte) dar.“

Maßn.Bewertung:

Ein Teil der Maßnahmenfläche auf Flst.Nr. 2798 ist im Rahmen des Bebauungsplans „Breit II“ der Stadt Wehr als Verkehrsfläche überplant.

Für die Artenauswahl bei Gehölzanzpflanzungen wird generell verwiesen auf: LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2002g): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg: Das richtige Grün am richtigen Ort. - Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1, 1-91, Karlsruhe. Im betreffenden Bereich ist zumindest auf *Acer pseudoplatanus* (zu wüchsig, starker Samenflug), *Sorbus aucuparia* und

Rhamnus frangula zu verzichten. Die Artenzusammensetzung sollte sich an den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Gehölzen orientieren.

Weiter bitten wir zu beachten: Für die im LBP dargestellten Maßnahmen mit Anrechnung für den Naturschutz sind als Saat- und Pflanzgut nur autochthone Herkünfte gebietsheimischer, standortgerechter Pflanzen zu verwenden. Dabei sind die Vorgaben in den Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts des MLR Stand 30.07.2014, Az.: 62-8872.00 sowie des Schreibens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 16.09.2014, Az.: 54-8872.00/4 zur Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur einzuhalten. Die Herkunft des Pflanzen- bzw. Pflanzmaterials ist jeweils nachzuweisen. Bei der Anlage von Grünland im Rahmen der LBP-Maßnahmen ist das Verfahren der Heumulchsaat anzuwenden (vgl. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 2002b). Die Auswahl der Spenderflächen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Neuntöter: Die Maßnahme ist nicht für die Art geeignet. Geeignete Maßnahmenbereiche sind zu ergänzen. Eine Kombination mit kurzrasigem Magergrünland wird empfohlen. Meist wird die Art auf Gehölzen sitzend beobachtet und gilt daher als „Heckenbrüter“. Dabei ist zu beachten, dass das Gehölzangebot im Offenland sehr groß ist und weder Brutplätze noch Sitzwarten begrenzend sind. Schon niedrige Einzelsträucher reichen für eine Besiedlung durch den Neuntöter aus. Aktuell wird der Neuntöter-Bestand vor allem durch die Knappheit an Nahrungsflächen eingeschränkt, da Neuntöter auf die Erbeutung größerer Insekten am Boden angewiesen sind (siehe STOOS, T., STRAUB, F. & MAYER, J. (2017): Gebüschbrüter profitiert von Gehölzentfernung – Naturschutz u. Landschaftsplanung 49 (7), 213-220.). Das angrenzende Intensivgrünland entspricht nicht den Anforderungen an Nahrungshabitate des Neuntöters, hinzu kommt die vergleichsweise Kleinflächigkeit der Grünlandbereiche zwischen Wald und Siedlungsrand (4,5 ha bzw. ca. 17 ha) mit randlichen Störungseinflüssen.

Gemäß Unterlage 19.3 Bericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 62 soll die Maßnahme auch für Kuckuck, Feldsperling, Goldammer, Heckenbraunelle und Stieglitz neue Brutmöglichkeiten schaffen (ebenso in Unterlage 19.1 LBP Bericht S. 168) sowie für mehrere Fledermausarten (z. B. Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) als Nahrungshabitat dienen. Der Bezug auf die Fledermäuse fehlt im LBP-Bericht. Zur Prüfung sollte eine Relevanz der Maßnahme für Fledermäuse im LBP klargestellt werden (sofern tatsächlich intendiert).

Für den Feldsperling kann eine Eignung als Fortpflanzungsstätte in den kommenden 25 Jahren (und darüber hinaus) nicht nachvollzogen werden, da es sich um einen Höhlenbrüter handelt und entsprechende Höhlen im betreffenden Zeitraum nicht zu erwarten sind (HÖLZINGER, J. (Bearb.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. - Avifauna Bad.-Württ. 3 (2), 1-939, Stuttgart. - S. 522; wenn auch selten in alten, ausgedienten Nestern z. B. von Elstern). Hier sind noch geeignete Maßnahmen zu treffen – als CEF-Maßnahme kommen eigentlich nur Nistkästen oder künstlich angelegte Baumhöhlen in Frage.

Für den Stieglitz erscheint die Anlage einer Hecke als Bruthabitat nicht als zielführend. Die Art brütet nahezu ausschließlich in Bäumen. Die Bruten erfolgen sehr häufig, z. B. in Obstbäumen, wie sie im Umfeld bereits vorkommen, wobei die sich früh belaubende Birne offenbar deutlich präferiert wird. Entscheidend ist beim Stieglitz vielmehr eine enge Verzahnung von Nahrungsflächen und Nisthabitaten (vgl. HÖLZINGER, J. (Bearb.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. - Avifauna Bad.-Württ. 3 (2), 1-939, Stuttgart. – S. 622 ff.), so dass der Maßnahmenswerpunkt auf Nahrungsflächen gelegt werden sollte.

Für Heckenbraunelle, Goldammer und Kuckuck erscheint eine Maßnahmeneignung generell als möglich. Für eine zeitnahe Zielerreichung als CEF-Maßnahme wird die Verwendung von Gehölztransplantaten (etwa aus dem Trassenbereich) empfohlen, da mit einer Pflanzung eine entsprechende Strukturentwicklung im vorgegebenen Zeitraum nicht nachvollzogen werden kann. Eine Transplantation erweist sich darüber hinaus auch bezüglich mitversetzter Bodenvegetation, vorhandenem Kleintierbestand und einem stresstoleranten Anwuchsverhalten als sehr vorteilhaft.

Maßn.Nr. A II 23 CEF (Karte: Unterlage 5, Blatt 17. Gem. Wehr, Flst.Nr. 4481 ff.)

Maßn.Beschreibung (Unterlage 19.1 LBP Bericht S. 122): Anbringen von Nistkästen für den Steinkauz (10 St.; 2 Jahre vor Baubeginn), konkretisiert auf S. 138: „Für den Steinkauz, der durch ein Brutpaar (BP) bei Karsau betroffen ist, werden auf den zu entwickelnden Streuobstwiesen A II 3FCS, A II 11.1CEF, A II 16.1FCS und A II 16.2FCS bei Schopfheim/Wiechs, Karsau/Minseln und Öflingen/Wehr sowie auf der Maßnahme A II 24FCS am Eichener See je zwei Nisthilfen angebracht“.

Maßn.Bewertung:

Auf S. 122 werden 10 Nistkästen angegeben, auf S. 138 sind jedoch nur 8 Stück angeführt. Bitte Klarstellung zur Prüfung, ob 8 oder 10 Nistkästen ausgebracht werden.

Was ist im o.g. Maßnahmenbereich Gem. Wehr geplant - Streuobstwiese oder Flachland-Mähwiese? Gehölzpflanzungen sind dort im Rahmen des LBP nicht vorgesehen. Bitte Klarstellung zur Prüfung.

Es gibt auf der o.g. Fläche mit ca. 4,7 ha Umfang nur rund 7 Bäume / Kleinbaumgruppen. Die Maßnahmenfläche erscheint als betont offen und strukturell verarmt. Gemäß Unterlage 19.1 Anhang 6.22 S. 23 benötigt der Steinkauz jedoch halboffene Landschaften, hier v. a. Streuobstbestände.

Der Steinkauz bevorzugt in Baden-Württemberg die wärmeren (mindestens 9 °C Jahresdurchschnittstemperatur) und niederschlagsärmeren (bis 800 mm Jahresniederschlag) Gegenden. Er kommt im o. g. Maßnahmenbereich auch „historisch“ gesehen nicht vor (HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Bearb.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs: Nicht-Singvögel 3. - Avifauna Bad.-Württ. 2 (3), 1-547, Stuttgart (Ulmer). - S. 197 f.: Karten 1960-1984) – das Verbreitungsgebiet reicht von Westen bis etwa Rheinfeld/Lkr. Lörrach und setzt sich dann erst im Bodenseeraum fort.

Das plateauartige Tafelschollengebiet Dinkelberg ist mit 8-9 °C klimatisch kühler und mit Jahresniederschlägen um 1100 – 1300 mm deutlich niederschlagsreicher als die landesweit beschriebenen Habitate des Steinkauzes (REICHELT, G. (Bearb.) (1964): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 185 Freiburg im Breisgau. - 47 S. + Anhang, Bad Godesberg.).

Der Waldrand ist von Süden und Osten her nur ca. 500 m entfernt. Habitate in Waldrandnähe werden jedoch gemieden. In der Regel beginnen die Reviere im Abstand von 2 km vom Waldrand entfernt. Im betreffenden Bereich ist die offene Feldflur des Dinkelbergs insgesamt nur ca. 1,5 km breit.

In der Summe erscheint der Maßnahmenbereich als ungeeignet für den Steinkauz. Es wird angeregt, bei der Auswahl einer Ersatzfläche die maßgeblichen Kriterien zu beachten.

Generell wird für alle o. g. Maßnahmen ein **Maßnahmenbeginn** mindestens 3 Jahre vor Baubeginn empfohlen (statt 2 Jahre vorab), um eine hinreichende Anfangsentwicklung zu ermöglichen.

Zur Prüfung ist noch darzustellen, welche **Wertstufen der 6510-Mähwiesen** hergestellt werden sollen (A/B/C). Sofern es sich nicht um Kohärenzmaßnahmen selbst handelt, ist gemäß Peters et al. (2015: 60) zu beachten: „In jedem Falle ist in Anbetracht der Schutzrichtung und der Intention des mit dem USchadG geschaffenen Schutzregimes zu fordern, dass – entsprechend den Instrumentarien auf Grundlage europäischer Richtlinien – eine Enthftung nur dann eintreten kann, wenn nachteilige Auswirkungen auf natürliche Lebensräume und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht nur ermittelt, sondern auch vergleichbar mit den Anforderungen an Maßnahmen der Kohärenzsicherung oder artenschutzrechtliche CEF- / FCS-Maßnahmen typgleich und umfangsgleich kompensiert werden ...“. Daher wird zur Vermeidung von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG ergänzend empfohlen, eine entsprechende Ausarbeitung und Bilanzierung der Schutzgüter des Umweltschadengesetzes sowie entsprechende Maßnahmen noch in den LBP zur Prüfung aufzunehmen – dies betrifft etwa auch die Wertstufen von FFH-LRT außerhalb der FFH-Kulisse.

Das Risikomanagement inkl. Monitoring ist noch darzustellen bzw. zu konkretisieren – in der Darstellung in Ordner 7 Unterlage 19.1 LBP S. 171 wird zum Risikomanagement bislang nur ein Maßnahmenkonzept angeführt, dessen Abstimmung mit den Naturschutzbehörden begonnen wurde. Das Risikomanagement setzt ein entsprechendes Monitoring voraus. Für die geplanten Mageren Flachland-Mähwiesen im Landkreis Waldshut sind die Flächen bis zum Abschluss der

Maßnahmenherstellung (Maßnahmenvorbereitung – Maßnahmenumsetzung – Erstpflge bis zum Erreichen des Biotoptyps „33.43 Magerwiese mittlerer Standorte“ (FFH-LRT 6510) in der erforderlichen Wertstufe) mindestens jährlich zu kontrollieren – dies auch vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmen als CEF-Maßnahmen geführt sind und ein Maßnahmenenerfolg vor Baubeginn erforderlich ist und die Maßnahmenentwicklung vor allem am Anfang eine intensive Begleitung benötigt, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Danach sind die Flächen im Rahmen eines dauerhaften Monitorings alle 10 - 15 Jahre zu kontrollieren (Funktions- / Sicherstellungskontrolle).

Forstrechtlicher Ausgleich – Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen, Erstaufforstung sowie forstliche Rekultivierung und Wiederaufforstung (Unterlage 19.2 Anhang I.2 Blatt Nr. 00)

Alle dort für die Erstaufforstung benannten Flächen liegen außerhalb des Landkreises Waldshut (16.11.17). Sollten dennoch Flächen zur Erstaufforstung im Landkreis Waldshut vorgesehen sein, sind diese noch zur naturschutzfachlichen Überprüfung vorzulegen (z. B. Natura 2000, saP, USchadG, Biotopschutz, Rote Liste-Arten, Biotopverbund Offenland, NSG, LSG, ND). Die Maßnahmen wären dann darüber hinaus noch für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu berücksichtigen.

Gemäß Darstellung in Ordner 1 Unterlage 1.1 / Erläuterungsbericht S. 1 f. bewirkt der Abschnitt 5 keine **Vorfestlegung** für Abschnitt 6 („In trassierungstechnischer Hinsicht stellt das v. g. Abschnittsende den Beginn des Abschnittes A 98.6 (Schwörstadt – Murg) dar. Damit ist gewährleistet, dass die ... maßgeblichen Varianten des östlichen Teilabschnittes im Abschnitt A 98.5 (östlich von Schwörstadt) sowie des Abschnittes A 98.6 in ihrer Linienführung beibehalten werden können. Es erfolgt keine Vorfestlegung auf eine Trasse im weiteren Verlauf der A.98.“). Dies wird auch in der Machbarkeitsstudie (MBS; Ordner 16 Unterlage 25) S. 15 (Zusammenfassung) nochmals bekräftigt. Allerdings wird durch die Berglage des Abschnittsendes 5 für den Abschnitt 6 ein kostenintensiver Abstieg ins Wehratal erforderlich (sei es als Brücke, sei es als Hangtrasse), was bei einer Tallage des Abschnittsendes 5 nicht der Fall wäre. Eine Berglage als Voraussetzung für eine Brücke dürfte dann nicht mehr in Frage kommen, da ein erneuter Aufstieg erfolgen müsste.

Beim **Variantenvergleich** 2017 (Ordner 1 Unterlage 1.2 / Variantenvergleich 2017 Anhang Umweltfachlicher Teil S.6) fehlt bei Variante 2 die zweistreifige Verbindung zur B 34 mit ca. 0,7 – 1,2 km Länge (vgl. Ordner 16 Unterlage 25 Machbarkeitsstudie Anlage 1 Blatt Nr. 1 Variante A). Eine entsprechende Anmerkung erfolgte bereits im Vermerk des Landratsamtes vom 07.03.2012 zur Variantenuntersuchung mit Kosenstrasse. Somit fehlt für die Vorzugstrasse (gemäß LBP: Variante 2) eine - jedenfalls im praktischen Sinne - verkehrswirksame Plangrundlage für den Variantenvergleich. Dagegen ist für alle übrigen Varianten offenbar von einer unmittelbaren Anbindung (an die A 98) auszugehen. Dies sollte überarbeitet werden bzw. angepasst werden.

Der für den **Variantenvergleich** 2017 abgegrenzte Untersuchungsraum (Ordner 1 Unterlage 1.2 / Variantenvergleich 2017 Anhang Umweltfachlicher Teil S. 8) ist nicht in einer Karte dargestellt, sondern nur textlich beschrieben und umfasst ca. 1.610 ha. Demnach umfasst das Untersuchungsgebiet „nach Norden und Süden mindestens 300 m vom Rand der äußeren Varianten bzw. erstreckt sich bis zur Bundesgrenze der Schweiz ...“. Hilfsweise wurde zur Prüfung dann das Untersuchungsgebiet (Kartendarstellung + Textbeschreibung) in der UVS (Ordner 14 Unterlage 16.1 / UVS Erläuterungsbericht) herangezogen, das ebenfalls ca. 1.610 ha groß ist. Es wird daher angenommen, dass beide Untersuchungsgebiete bezogen auf die flächige Abgrenzung identisch sind. Laut Beschreibung in der UVS wird der Untersuchungsraum jedoch wie folgt beschrieben: „Er umfasst nach Norden und Süden generell 500 m vom Rand der äußeren Varianten bzw. erstreckt sich bis zur Bundesgrenze der Schweiz (Confoederatio Helvetica – Schweizerische Eidgenossenschaft) in der Mitte des Rheins.“. Da die Karte in der UVS (S. 10. Abb. 1) jedoch sehr kleinmaßstäbig ist und die Darstellung der Varianten dort fehlt, kann der Untersuchungsraum gemäß UVS in Bezug auf die aktuell geplanten Trassen nicht entfernungs-scharf nachvollzogen werden.

Bedenken bestehen hinsichtlich des Ansatzes im **Variantenvergleich** 2017, die Ermittlung der Umweltbetroffenheit ausschließlich qualitativ vorzunehmen (Ordner 1 Unterlage 1.2 / Variantenvergleich 2017 Anhang Umweltfachlicher Teil S. 9). Wichtig für die Alternativenprüfung ist nicht nur, welche Umweltbetroffenheiten es gibt, sondern vor allem auch, welcher Schweregrad (inkl. Flächenbetroffenheit) jeweils vorliegt. Für die naturschutzfachliche Bewertung der Alternativen sind zunächst die europarechtlichen Schutzgüter miteinander wertend zu vergleichen. Bei der gebiets- und artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung ist hier deshalb der schutzgutübergreifende Ansatz gemäß Simon et al. (2015) heranzuziehen. Dies ermöglicht z. B. auch die vergleichende Betrachtung sowohl verschiedener betroffener FFH-Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten als auch unterschiedlicher Verbotstatbestände. Die vorliegende Bewertung bleibt jedoch deutlich hinter diesen Anforderungen zurück. Eine Prüffähigkeit ist derzeit nicht gegeben.

Nach Ordner 1 Unterlage 1.2 / **Variantenvergleich** 2017 Anhang Umweltfachlicher Teil S. 11 wurden für die Alternativenprüfung der entscheidungsrelevanten Umweltsachverhalte die Schutzgüter gemäß UVS (Stand 2011) in der Umwelt-Fachplanung / Teil Naturschutz ergänzt: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (außerhalb Kulisse) sowie Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes. Für die Regelungen des **Umweltschadengesetzes** sind die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Bewertungsmaßstäbe (Peters et al. 2015) und andere entsprechende Fachhandreichungen, auch zur Prüfung bereits genehmigter Planungen (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 2015), heranzuziehen. Gemäß Peters et al. (2015: 60) ist zu beachten:

„In jedem Falle ist in Anbetracht der Schutzrichtung und der Intention des mit dem USchadG geschaffenen Schutzregimes zu fordern, dass – entsprechend den Instrumentarien auf Grundlage europäischer Richtlinien – eine Enthaltung nur dann eintreten kann, wenn nachteilige Auswirkungen auf natürliche Lebensräume und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht nur ermittelt, sondern auch vergleichbar mit den Anforderungen an Maßnahmen der Kohärenzsicherung oder artenschutzrechtliche CEF- / FCS-Maßnahmen typgleich und umfangsgleich kompensiert werden“ Die Prüfung ist entsprechend anzupassen (Bsp.: Arten nach Anh. II FFH-RL sind bislang nicht einbezogen). Für den **Biotopverbund** sind gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG neben den Kernflächen / -räumen ergänzend noch die Verbindungsflächen und –elemente einzubeziehen. Gemäß Fachplan Landesweiter Biotopverbund handelt es sich hierbei um die Suchräume 500 m / 1000 m, wie in der Arbeitshilfe allgemein (S. 24) und auch anschaulich am Beispiel einer Straßenplanung (S. 33 Abb. 17) dargestellt ist.

Die vierstufige Bewertung der Konfliktschwerpunkte in Ordner 1 Unterlage 1.2 / **Variantenvergleich** 2017 Anhang Umweltfachlicher Teil S. 11 ff. kann nicht nachvollzogen werden. Eine ergänzende Darstellung für die Prüfung wird erbeten.

Anm: Das Planfeststellungsverfahren **PSW Atdorf** ist zwischenzeitlich eingestellt. Evtl. können sich hieraus Änderungen für die Planung im Abschnitt A 98.6 ergeben (Alternativen).

Bei den für das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ in der **Machbarkeitsstudie** dargestellten FFH-Lebensraumtypen fehlt der FFH-LRT 9150 Orchideen-Buchenwald (Ordner 16 Unterlage 25 / Machbarkeitsstudie S. 16; vgl. Ordner 8 Unterlage 19.1 Anhang 6.1 Anhang 10 Plan 3 FFH-Lebensraumtypen). Der LRT ist in die Prüfung noch einzubeziehen.

Gemäß Darstellung in Ordner 1 Unterlage 1.1 / Erläuterungsbericht S. 3 („Das vorhandene, gut ausgebaute **land- und forstwirtschaftliche Wegenetz** muss im Bereich der Autobahntrasse neu geordnet werden. Insgesamt sind etwa 3,8 km neue land- und forstwirtschaftliche Wege zu bauen.“) ist noch darzustellen und als Eingriff zu berücksichtigen. Daraus wird sich ein zusätzlicher Flächenbedarf für Kompensationsflächen ergeben. Eine Betroffenheit des Landkreises kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Gemäß Darstellung in Ordner 1 Unterlage 1.1 / Erläuterungsbericht S. 24 ff. können sich auch hinsichtlich **weiterer berührter Infrastruktureinrichtungen** zusätzliche Eingriffe ergeben („Durch den Bau der A 98 werden ... Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Elektrizität, Wasser, Abwasser, Mineralöl) und Fernmeldeleitungen bzw. Fernmeldekabel gekreuzt.). Dies ist noch darzustellen und dann als Eingriff zu berücksichtigen. Daraus würde sich dann ein zusätzlicher Flächenbedarf für Kompensationsflächen ergeben. Eine Betroffenheit des Landkreises kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Gemäß Darstellung in Ordner 1 Unterlage 1.1 / Erläuterungsbericht S. 30 werden mögliche Eingriffe in den **Grundwasserhaushalt** angeführt („In den von Schichtwasserhorizonten beeinflussten Einschnittsbereichen zwischen Bau-km 17+550 und Bau-km 17+650 und zwischen Bau-km 19+500 und Ende des Teilabschnittes sollte ein dichtes Netz von Grundwasserbeobachtungspegeln erstellt werden. Hiermit könnten Tiefe, Länge und Mächtigkeit des Schichtwasserhorizontes sowie dessen Ruhewasserspiegelverlauf genauer erkundet und der Umfang der erforderlichen Entwässerungs- und Sicherungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.) Es sollte klargelegt werden, ob hieraus auch Veränderungen des Grundwasserhaushalts im Landkreis Waldshut zu besorgen sind – und wenn ja, welche. Dies ist z. B. auch für Natura 2000 relevant.

Der **Plan 1 Biotoptypen** (Ordner 8 Unterlage 19.1 Anhang 6.1 Anhang 10 Kartierbericht 2008 Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen und Flora) ist nicht auswertbar mangels Beschriftung mit den Biotoptypen-Nummern sowie aufgrund des ungeeigneten Darstellungsmaßstabes. Die Karte im DIN A3-Format gibt zwar einen Überblick über das gesamte, 1328 ha große Kartiergebiet, Auf der Papierkarte selber lässt sich jedoch gar nichts erkennen – was bei einem Maßstab < 1 : 25.000 auch nicht verwundert. Sinnvoll wäre voraussichtlich ein Maßstab 1 : 2.500. Ergänzend wurde die digitale Fassung eingesehen, um überhaupt die Kartenbeschriftung lesen zu können. Die Legende selber ist bei einer Vergrößerung der digitalen Darstellung mit 200 % noch nicht lesbar. Die Lesbarkeit wird erst bei der Stufe 400 % erreicht. Auch dort fehlt die Beschriftung mit den Biotoptypen-Nummern, so dass eine Nachvollziehbarkeit offen ist. Die Problematik der zu kleinen Darstellung von Karten und teils auch der fehlenden Zuordnung von kolorierten Flächen zu Einheiten der Legenden gilt auch für die folgenden Blätter dieses Anhangs, wenn auch die Lesbarkeit der Legenden und die Zuordnung der Signaturen dort weniger eingeschränkt ist.

Gemäß Kap. 1 (S. 4) in Ordner 9 Unterlage 19.1 Anhang 6.19 Kartierbericht 2014 Überprüfung der Biotoptypen, LRT steht eine **Aktualisierung der Vorkommen von Rote Liste-Arten** (Pflanzen) noch aus bzw. fehlt eine begründete Darstellung, warum eine Überprüfung entbehrlich / nicht entbehrlich ist. Weiter ist davon auszugehen, dass die Daten der Herbstkartierung im November 2012 veraltet sind. Die Thematik ist jedenfalls nicht näher dargestellt. Eine Aktualisierung wird jeweils empfohlen.

Erfasst wurden für die **Datenaktualisierung** 2014 in Ordner 9 Unterlage 19.1 Anhang 6.19 Kartierbericht 2014 Überprüfung der Biotoptypen, LRT S. 4 ff. 50 m- und 200 m-Umgriffe (Bergtrasse bis Schwörstadt bzw. weitere Kartierbereiche). Es ist unklar, ob und wie die Ergebnisse auf den übrigen Wirkraum übertragen werden können. Die Aktualität der Biotopkartierung 2008 ist insofern noch offen und nicht prüffähig. Dies lässt auch Fragen zur Aktualität faunistischer Fragen (z. B. geeignete / potenzielle Habitate) offen. Jedenfalls weisen 38 Biotoptypen eine Abweichung von mehr als 10 % bzw. mehr als 1 ha zur Erstkartierung auf (S. 27 ff. Tab. 2 Flächenbilanzen der Biotoptypen im Vergleich zur Erstkartierung 2008).

Die **geplanten Maßnahmenflächen** auf Gemarkung Wehr liegen außerhalb des Kartierbereichs für die UVS (Ordner 14 Unterlage 19.5 – 16.1 / Umweltverträglichkeitsstudie Erläuterungsbericht S. 10 Abb. 1). Mit welcher Methodik wurden die Biotoptypen der geplanten Maßnahmenflächen wann und von wem erhoben?

Zur **Fauna** liegen Fachgutachten aus 2003, 2004, 2005, 2008 und 2009/2010 vor (Ordner 14 Unterlage 19.5 – 16.1 / Umweltverträglichkeitsstudie Erläuterungsbericht S. 33 „2.2.1.2

Datengrundlagen“). Hierzu gibt ergänzende Erhebungen 2014 (z. B. Unterlage 19.1 Anhang 6.22 und 23 Vögel), die in der UVS aber offenbar nicht berücksichtigt sind. Um Erläuterung wird gebeten.

Zur **Flora** liegen Kartierungen aus 2008 und 2010 vor (Ordner 14 Unterlage 19.5 – 16.1 / Umweltverträglichkeitsstudie Erläuterungsbericht S. 38). Hier ist noch darzustellen, wie die Aktualität der Daten sichergestellt wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten Kartierschlüssel sind nicht mehr aktuell. Es sollte eine Darstellung ergänzt werden, wie etwaige methodisch bedingte Kartierfehler vermieden werden.

In der UVS sind die **baubedingten Auswirkungen** für die Fauna noch zu berücksichtigen (vgl. Ordner 14 Unterlage 19.5 – 16.1 / Umweltverträglichkeitsstudie Erläuterungsbericht S. 121: „Erfassung der Auswirkungen: Folgende anlagen- und verkehrsbedingten Auswirkungen (zu baubedingten Auswirkungen können keine quantitativen Aussagen gemacht werden, vgl. Kap. IV.5.2.1) auf das Schutzgut Tiere werden erfasst, dargestellt und beurteilt ...“). Dies trifft auch das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt zu (S. 125: „Erfassung der Auswirkungen: Folgende anlagen- und verkehrsbedingten Auswirkungen (zu baubedingten Auswirkungen können keine quantitativen Aussagen gemacht werden, vgl. Kap. IV.5.2.1) auf das Schutzgut Pflanzen und die Biologische Vielfalt werden erfasst, dargestellt und beurteilt ...“). Dort sollten auch Rote Liste-Arten der Pflanzen und Biototypen der Rote Liste berücksichtigt werden. Für das Schutzgut Biologische Vielfalt wird eine separate Darstellung empfohlen, da dort auch die Tiere einzubeziehen sind.

Ergänzende allgemeine Auflagen

Die im LBP benannten **Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen** im weiten Sinne sind vollständig umzusetzen. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in einem LAP (Landschaftspflegerischer Ausführungsplan) konkret darzustellen und den zuständigen Naturschutzbehörden zur Prüfung vorzulegen. Der Beginn des Vorhabens einschließlich der Kompensationsmaßnahmen im weiten Sinne (u. a. einschließlich arten- und gebietsschutzbezogenen Maßnahmen) darf frühestens nach abschließender naturschutzbehördlicher Prüfung des LAP unter Beachtung möglicher weiterer Bestimmungen und Maßgaben erfolgen. Die Maßnahmen sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachte Funktion auf die erforderliche Dauer erfüllen können, was die sachgerechte Pflege und Unterhaltung einschließt.

Für eine etwaige Vorhaben- und Maßnahmenumsetzung (LBP in Verbindung mit den weiteren Antragsunterlagen) ist vom Vorhabenträger eine geeignete **Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz)** zu bestellen. Die ausreichende fachliche Qualifikation ist vorab nachzuweisen. Die Bestellung erfolgt vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig vor Bau- / Maßnahmenbeginn. Dabei handelt es sich um private Sachverständige oder ein Fachbüro / Fachbüros, die in die bisherige Vorhabenplanung nicht im Auftrag des Vorhabenträgers involviert waren. Hierbei ist / sind der / die dafür vorgesehene / vorgesehenen Ansprechpartner den zuständigen Naturschutzbehörden unter Mitteilung der Erreichbarkeit (Anschrift, Telefon, Mail etc.) zu benennen; etwaige Änderungen der Erreichbarkeitsdaten vor und während der Vorhabenumsetzung sind den zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig bekannt zu geben. Eine vollständige Einarbeitung der Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) in die benötigten Unterlagen und relevanten Gegebenheiten ist rechtzeitig vor Bau- bzw. Maßnahmenbeginn (CEF, FCS, Kohärenz ...) nachzuweisen.

Die Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) ist allein dem Vorhabenträger verantwortlich. Sie erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Vorhabenträgers gegenüber dem Bauleiter / der Bauleitung und soll dafür sorgen, dass unnötige Schäden durch Bautätigkeiten vermieden und die naturschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten werden. Die Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) hat dabei insbesondere sicherzustellen, dass

während der gesamten Ausführung des Vorhabens das sich aus dem LBP und den sonstigen planfestgestellten Unterlagen ergebende umweltbezogene Schutzregime (insbesondere alle Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im weiten Sinne) beachtet und vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt wird. Dies hat in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erfolgen.

Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug ist der Vorhabenträger verpflichtet, umgehend die Überwachungsbehörde und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Von dort wird dann zu entscheiden sein, ob es sich um eine unwesentliche Abweichung oder um eine wesentliche Änderung der Planung handelt, für die in einem entsprechenden Verfahren eine Änderungsentscheidung notwendig ist.

Um ein schnelles Handeln zu ermöglichen, ist die Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) vom Vorhabenträger verpflichtet, die o.g. Behörden unmittelbar über die entsprechenden Abweichungen zu informieren. Bei Abweichungen mit möglicherweise gravierenden Auswirkungen auf Naturschutzbelange muss die Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) beim Bauherrn außerdem darauf hinwirken, die Bau- und anderen Maßnahmen vorübergehend einzustellen und die Entscheidung der Behörden abzuwarten.

Die Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) führt ein Bautagebuch. Die Umweltbaubegleitung (Bereich Naturschutz) teilt der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens nach Abschluss der Maßnahmen mit zeitgleicher Vorlage des Bautagebuchs, bei Vorhabenträger der zuständigen Naturschutz- und Genehmigungsbehörde, schriftlich mit, dass die Maßnahme beendet wurde und welche Auffälligkeiten auftraten. Eine ergänzende Dokumentation insbesondere durch Fotos und Karten ist vorzunehmen. Durch die mehrjährige Vorhabenumsetzung bedingt sind bei Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde jeweils zeitgleich die sich auf das betreffende Jahr erstreckenden Passagen des Bautagebuchs mindestens als Jahresberichte vorzulegen; ergänzend ist dabei eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte mit vorzulegen. Berichte für kürzere Zeiträume, etwa wöchentlich bis monatlich, sind insbesondere zu Baubeginn zu erwarten und bleiben vorbehalten. Auch weitere Auflagen gemäß Stand der Technik bleiben vorbehalten.

Im Zuge der Bauausführung / Maßnahmenumsetzung **unbeabsichtigt entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen und Gehölzbeständen** sind durch fachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzen- wie auch Tierbeständen sind zu ersetzen bzw. wieder herzustellen. Bodenverdichtungen außerhalb der eingriffsbilanzierten Pflanzenbestände sind zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern.

Auf eine **Düngung** der LBP-Maßnahmenflächen ist grundsätzlich zu verzichten, sofern nicht anders festgelegt. Auch auf Kalkungen ist somit grundsätzlich zu verzichten. Begründete Abweichungen erfolgen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Die **Kataster- und die Grundbuchflächen** können voneinander abweichen. Daher ist aus naturschutzfachlicher Sicht geboten:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 KompVzVO wird die Angabe des Flurstücks und die Flurstücksgröße verlangt, also ist – nach einer Auslegung der Vorschrift nach dem Wortlaut – die Fläche des ALK (Katasterfläche) anzugeben.

Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster). Im Liegenschaftskataster sind alle rund 10 Millionen Flurstücke Baden-Württembergs mit ihrer Form, Größe, örtlichen Lage und Nutzung verzeichnet und beschrieben. Wesentliche Bestandteile des Liegenschaftskatasters sind das Liegenschaftsbuch (ALB) als beschreibender Nachweis und die Liegenschaftskarte (ALK) als geometrischer Nachweis der Liegenschaften. Ein Grundstück kann somit im Grundbuch erst eingetragen werden, wenn es im amtlichen Verzeichnis, dem Liegenschaftskataster, mit den

Flurstücken, aus denen es besteht, aufgenommen worden ist. In der Regel dürfte die Flächengröße eines Flurstücks im Liegenschaftskataster und die Größe eines Grundstücks im Grundbuch nicht differieren, wenn das Grundstück nur aus einem Flurstück besteht. Eine Differenz kann allerdings dann entstehen, wenn das (Grundbuch-)Grundstück aus mehreren Flurstücken besteht.

Im Zweifel sollte zunächst beim zuständigen Grundbuchamt bzw. Vermessungsamt geklärt werden, weshalb ALK-Fläche und Grundbuchfläche differieren. Ggf. ist eine Korrektur des Grundbuchs oder des ALK vorzunehmen.

Bei der dinglichen Sicherung ist zu beachten, dass das Grundbuch und damit die im Grundbuch angegebene Fläche ausschlaggebend ist. Falls ALK-Fläche und Grundbuchfläche differieren, muss diese Diskrepanz vor der Eintragung der dinglichen Sicherung (z. B. einer Dienstbarkeit) mit dem Grundbuchamt geklärt werden. Besteht das Grundstück aus mehreren Flurstücken, könnte grundbuchrechtlich jedoch geklärt werden, ob die Dienstbarkeit nur auf dem betroffenen (Kompensations-) Flurstück des Grundstücks bezogen werden kann (z. B. das gesamte Grundstück wird mit der Grunddienstbarkeit belastet, jedoch wird deren Ausübung auf einen realen Grundstücksteil beschränkt).

Für die **Maßnahmensicherung** ist gemäß Erlass MLR zur Eingriffs / Ausgleichsregelung v. 05.10.2011, Az. 62-8880.05 Streuobstwiesen zu beachten:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Hierbei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken, die im Eigentum des Vorhabenträgers stehen, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung nicht erforderlich, wenn die Festsetzungen im Zulassungsbescheid die Herstellungs- und Unterhaltungspflichten des Eingriffsverursachers in ausreichend bestimmter Form darstellen. Denn der Vollzug der Eingriffsregelung kann sodann mit hoheitlichen Mitteln durchgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind auf Grund von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG auch rechtsnachfolgefähig; bei Veräußerung der Fläche kann daher auch der neue Eigentümer in Anspruch genommen werden.

Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf fremden Grundstücken muss der Eingriffsverursacher nachweisen, dass ihm die erforderlichen Rechte an diesen Flächen dauerhaft zustehen. Eine Vereinbarung zwischen Eingriffsverursacher und Grundstückseigentümer ist nicht ausreichend, weil ein Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers hieran nicht gebunden ist. Deshalb sind die Verpflichtungen des Eingriffsverursachers zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dinglich abzusichern. Das Instrument zur dinglichen Sicherung von Unterlassungspflichten und der Duldung bestimmter Nutzungen durch Dritte auf dem Grundstück ist die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, § 1090 i. V. m. § 1018 BGB. Sofern ein aktives Tun des jeweiligen Grundstückseigentümers dinglich abgesichert werden soll, ist eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich.

Daneben kommen nach der Begründung zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auch Pachtverträge als rechtliche Sicherung in Betracht, insbesondere wenn das Land Baden-Württemberg selbst Vorhabenträger ist. Auf Grund der Kündbarkeit von Pachtverträgen erscheinen diese im Wesentlichen aber nur in Fällen geeignet, in denen die Verpflichtungen des Vorhabenträgers zur Pflege und Unterhaltung zeitlich befristet sind.

Gemäß Erlass MLR zur Eingriffs / Ausgleichsregelung v. 05.10.2011, Az. 62-8880.05 Streuobstwiesen ist für die **Maßnahmenunterhaltung** zu beachten:

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Ferner ist der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

Dieser Zeitraum umfasst nach der Begründung zum BNatSchG die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit dies Gegenstand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist (vgl. BT-Drucksache 16/12274 zu § 15, S. 58). Die Dauer der Maßnahmen muss der Wirkdauer der Eingriffe im weiten Sinne (EA, saP, Natura 2000 usw.) entsprechen. Die Maßnahmen sind je nach Zuordnung (Bau / Anlage / Betrieb) mindestens bis zu einem etwaigen Rückbau inkl. biotop- und artgerechter Rekultivierung zu unterhalten.

Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen muss so lange anhalten, wie der Eingriff als Ursache der zu kompensierenden Beeinträchtigungen besteht. Die Festsetzung der Dauer insbesondere der Unterhaltungspflege ist eine Frage des Einzelfalls:

- Bei Herstellung von Biotopen, die nach einem gewissen Zeitraum sich selbst überlassen werden können, ist es ausreichend, die Phase der Herstellungs- und Entwicklungspflege zeitlich zu fixieren.
- Bei Herstellung von Biotopen, die der Unterhaltungspflege bedürfen, ist die Dauer des Eingriffs von Bedeutung: Bei einem zeitlich beschränkten Eingriff kann der Unterhaltungszeitraum entsprechend beschränkt werden. - Bei einem dauerhaften Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild, hierzu sind beispielsweise bauliche Anlagen zu zählen, hat demgegenüber eine für die Kompensation erforderliche Unterhaltungspflege auch dauerhaft zu erfolgen.

Auf den im LBP dargestellten Maßnahmenflächen sind **invasive Arten** wie z. B. Goldruten-Arten oder Ambrosia-Arten zu entfernen. Deren Auftreten im Zuge der Maßnahmenherstellung kann nicht ausgeschlossen werden. In fachgerecht genutzten / gepflegten Wiesenbeständen treten beide Arten beispielsweise nicht auf bzw. wären bei größeren Flächenanteilen sogar als Beeinträchtigung zu bewerten.

Wir bitten die Anmerkungen zu I und II bei der Erörterung/Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kistler
Landrat